

*Das ethnographische Forschungsprojekt „Alltagserleben von jungen Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ wurde 2016/2017 in drei verschiedenen Unterkunftstypen in vier Einrichtungen unterschiedlicher Betreiber in Berlin durchgeführt. Es wurde ermöglicht mit Unterstützung der Bertelsmann Stiftung, der Stiftung Deutsche Jugendmarke, der Stiftung Parität Berlin und einer Spende an das INIB e.V. Die Erkenntnisse der 8-monatigen Feldforschung werden voraussichtlich in 2018 veröffentlicht. Weitere Informationen zum Projekt: INIB e.V.: <https://inib-berlin.de/index.php/praxisforschung-2/praxisforschung/67-alltagserleben-von-gefluechteten-kindern> ISTA: <https://situationsansatz.de/forschungsprojekt-alltagserleben-gefluechteter-kinder.html>*

## Positionspapier

Die Unterbringung junger geflüchteter Kinder in Deutschland in Massenunterkünften oder Notunterkünften ist weder förderlich für die kindliche Entwicklung noch im Sinne der Aufnahme in die Mehrheitsgesellschaft. Kinder und ihre Eltern leben in Unsicherheit und Ungewissheit in diesen Unterbringungsformen. Damit einhergehend ist es für sie faktisch unmöglich, ihr Familienleben selbstbestimmt zu führen. Junge geflüchtete Kinder finden in diesen Unterbringungsformen keinen „Raum“, der ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht werden kann.

### Wir fordern grundsätzlich:

1. die Abschaffung von Sonderstrukturen, die zu Ungleichbehandlung in der Unterbringung, der Bildung, der Gesundheitsversorgung und der finanziellen Versorgung geflüchteter Kinder und ihrer Familien führen und die gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten einschränken.
2. die Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Kindern und ihren Eltern. Die Bundesregierung ist ihrer Verpflichtung nachzukommen, das Menschenrecht von Kindern auf Schutz vor jeder Form von Gewalt (Art. 19 UN-KRK), das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2), das Recht auf Berücksichtigung des Wohles des Kindes (Art. 3 Paragraph 1), das Recht auf Entwicklung (Art. 6) und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12) unverzüglich und umfassend umzusetzen.
3. Die Umsetzung des Rechts der Kinder auf Familienzusammenführung. Die Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz muss umgehend beendet werden. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. (vgl. GG Artikel 6, Artikel 8 der EMRK, Artikel 24 Abs. 3 der EU Grundrechte Karte)

### Wir fordern bezogen auf das Wohnen von Kindern mit ihren Familien:

1. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sind Kinder und ihre Eltern dezentral in Wohnungen unterzubringen bzw. ist ihnen der Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen.
2. Für den Fall, dass die Unterbringung von Kindern und ihren Eltern in eigenen Wohnungen nicht sofort möglich ist, braucht es kindgerechte Wohnverhältnisse, die Rückzugs- und Spielorte bereithalten. Privaträume müssen abschließbar sein. Verbindliche Schutzstandards sind umzusetzen und ihre Einhaltung ist zu kontrollieren.

Verantwortliche i.S.d. Presserechts:

Petra Wagner, Institut für den Situationsansatz/ISTA, INA gGmbH [wagner@situationsansatz.de](mailto:wagner@situationsansatz.de)

Anne Wihstutz, Institut für Innovation und Beratung (INIB e.V.), Evangelische Hochschule Berlin [wihstutz@eh-berlin.de](mailto:wihstutz@eh-berlin.de)

3. Für den Betrieb von Unterkünften für geflüchtete Menschen ist eine Betriebserlaubnis gemäß SGB VIII § 45 einzuführen, wenn weiterhin Kinder und ihre Eltern in diesen Verhältnissen wohnen müssen. Die Unterbringungssituation, die prekäre finanzielle Lage unter dem Grundsicherungsniveau sowie das beengte Zusammenleben mit fremden Personen gefährden und unterminieren die Kompetenzen und Autonomie von Eltern, ihr Kind zu schützen und zu fördern. In der gemeinsamen Unterbringung mit ihren Eltern sind die Ressourcen für gesundheitliche und medizinische Versorgung, für die gesellschaftliche Integration sowie partizipative Strukturen und Beschwerdemöglichkeiten nach SGB VIII § 45 für Kinder sicherzustellen.
4. Die Anerkennung von Kindern als soziale Akteure bedeutet, dass sie an Entscheidungsprozessen beteiligt werden müssen, so auch in Fragen ihrer Unterbringung und in der Wahl des Wohnortes. In den Unterbringungsverhältnissen beinhaltet dies die partizipative Einbeziehung von Kindern in Raumplanung und –gestaltung.
5. Solange es Gemeinschaftsunterkünfte gibt, braucht es ein System von Qualitätsentwicklung und -sicherung, an dem Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Trägerverbände beteiligt sind. Ziele sind Transparenz der Rollenverhältnisse und Abläufe, die Verbesserung der Arbeitsprozesse und die Entwicklung partizipativer Strukturen.

Wir fordern bezogen auf die Zusammenarbeit mit Kindern und ihren Eltern:

1. Kinder und ihre Familien sind als Individuen mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen anzuerkennen. Ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen sind jeweils im Einzelfall und stets neu zu ermitteln. Die Kompetenzen der Eltern sowie ihre Verantwortung für ihre Kinder sind zu respektieren.
2. Die Ermittlung und Versorgung der Bedarfe geflüchteter Kinder und ihre Eltern nach Leistungen des SGB VIII, entsprechend §§ 23 ff SGB VIII vom Moment ihres Schutzgesuchs bzw. ihrer Asylantragsstellung. Geflüchtete Eltern sind über das Hilfe- und Unterstützungssystem zu informieren und durch Unabhängige zu beraten.
3. Es sind verbindliche Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die Belange von Kindern und Familien in den Unterkünften zu schaffen und ernst zu nehmen, insbesondere in Bezug auf kinderschutzrelevante Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen in den Unterkünften. Räume der Selbstorganisation unter Geflüchteten sind zu fördern und zu ermöglichen.
4. Mitarbeiter\*innen müssen qualifiziert sein für die (sozial-)pädagogische Arbeit mit jungen Kindern und über ein fachliches Repertoire verfügen, das ihnen hilft, sensibel mit traumabedingten Bedürfnissen der Kinder umzugehen. Der aktuelle Schlüssel von Kinderbetreuer\*in pro untergebrachter Person umfasst 0,015 Vollzeitstellen. Ein Qualifikations- und Betreuungsstandard, wie er für die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen gilt, ist auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen mit Kinderbetreuungsangeboten verbindlich einzuführen.

5. Konzeptionell und finanziell ist ein Stellenverhältnis zwischen (sozial-)pädagogischen Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen zu gewährleisten, das den umfangreichen Beratungs- und Betreuungsaufgaben von Sozialarbeiter\*innen entspricht. Der aktuelle Betreuungsschlüssel für Berlin von einer 0,006 qualifizierten Vollzeitstellen pro untergebrachter Person entspricht nicht den ethischen Standards guter Sozialer Arbeit.
6. Konzeptionell und finanziell abgesichert sind Reflexionsräume für Mitarbeiter\*innen zu schaffen, die zur (eigenen) Rollen- und Auftragsklärung beitragen, und die es ihnen ermöglichen, normative Annahmen und Stereotype zu hinterfragen und diskriminierende Strukturen, Handlungen und Haltungen zu erkennen und abzubauen.
7. Die Vernetzung im Sozialraum mit allen relevanten Akteuren ist als oberstes Ziel anzusehen, um tragfähige Brücken in die Aufnahmegesellschaft zu bauen.

Wir fordern eine öffentliche Auseinandersetzung in den Medien, auf Bundes- und Länderebene sowie im Bildungsbereich darüber, wie die gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Kindern und ihren Eltern in der Aufnahmegesellschaft gestärkt werden kann. Dabei ist von einem Kinderschutzverständnis auszugehen, welches die Agency von Kindern anerkennt und ein umfassendes und mehrdimensionales Verständnis von Gewalt berücksichtigt. Die öffentliche gesellschaftliche Debatte ist unter maßgeblicher Beteiligung von Geflüchteten jeden Alters, jeder Herkunft, jeder Sprache und jedes Geschlechts, unabhängig von ihren Bleibeaussichten zu führen. Es gibt keine Hierarchie des Leids! Die Menschenrechte der Kinder und ihrer Familien sind universell und nicht verhandelbar.

Gezeichnet vom Forschungsteam:

Seyran Bostanci, Sarah Fichtner, Thi Huyen Trang Le, Hannah Rosenfeld, Evelyn Schulz-Algie, Penelope Scott, Trần, Hoa Mai, Petra Wagner, Anne Wihstutz, Clara Zimmer